



Auggen

Weinort

im Markgräflerland

informiert



Nr. 43 Freitag, 24. Oktober 2025

FEUERWEHR AUGGEN

Fahrzeugeinweihung

Blaulicht Dunnschdig

für das
leibliche Wohl sorgt
der DRK - Ortsverein
Müllheim-Badenweiler -
Auggen

06.11.2025 , 18:00 UHR
RATHAUSPLATZ



Wichtige Rufnummern

Überfall, Verkehrsunfall	110
Feuer	112
DRK-Rettungsdienst, Krankentransport	112
DRK-Kreisverband Müllheim e.V.	07631-1805-0
Polizeidirektion Müllheim	1788-0
HELIOS-Klinik	88-0
Vergiftungs- Informations-Zentrale Freiburg	0761 19240
Bereitschaftsdienst für Ärzte - Rufzentrale	116117
Bereitschaftsdienst für Zahnärzte	0761-120 120 00
Hilfetelefon bei psychischen, seelischen u. sozialen Krisen:	0761 - 88 88 35 33
Tierärztlicher Notdienst Markgräflerland	07631 72266
Schornsteinfeger Daniel Selz	0761 1307618
Energiedienst Netze GmbH (Stromversorgung)	07623 92-1800

Störungsnummer Strom	07623 92-1818
Störungsnummer Wasser	0800 5889690
Störungsnummer Erdgas	0800 2767767
Kundenservice badenova	0800 2838485
Feuerwehrkommandant (D. Kittler)	0151 41818317
Gerätehaus Freiwillige Feuerwehr	07631 9318363

Wassermeister	07631 93608-55
Revierleiter: Försterin Christine Weinig	0162 2550705
Jagdpädchter: Herr Renz	0176 /47396836
Kindergarten "Vogelne"st	703790
Grundschule Auggen	4177
Ev. Pfarramt Auggen	2589
Kath. Pfarramt Müllheim	181400
Sozialstation Markgräflerland	07631-17 77 28 (AB)
Pflegestützpunkt Bad Krozingen	
Grabenstr. 2, pflegestuetzpunkt@lkbh.de,	0761 2187 2971

DRK Häuslicher Pflegedienst	07631 - 1805-32
Seniorenbüro Auggen	07631 - 2371
Caritas – Integrationsmanagement für Auggen	
Mohammad Alsahhar	+49 (0)761 8965-428

Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten	
Montag - Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 - 18.00 Uhr

Herr Waldkirch	buergermeister@auggen.de	3677-22
Frau Adler-Ley	einwohnermeldeamt@auggen.de	3677-15
Frau Gehrmann	touristik@auggen.de	3677-21
Frau Seemann	gemeindekasse@auggen.de	3677-17
Frau Muser	gemeindekasse@auggen.de	3677-12
Herr Fante	rechnungsamt@auggen.de	3677-11
Frau Diringer-Hunger	standesamt@auggen.de	3677-16
Herr Sum	bauamt@auggen.de	3677-28
Herr Ehret	hauptamt@auggen.de	3677-23
Frau Wohlfahrt	sekretariat@auggen.de	3677-32
Frau Müller	friedhofsamt@auggen.de	3677-27
Bauhof	bauhof@auggen.de	0170 5244146
Sonnberghalle		9318458
Fax-Nr. Rathaus		3677-44

Nächster
Redaktions-
schluss:

28.10.2025 um 12:00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Auggen, Hauptstr. 28, 79424 Auggen (Markgräflerland)

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt

Verantwortlich für die Mitteilungen der Parteien:

Die jeweilige Partei, bzw. der/die Vorsitzende

Verantwortlich für Kirchen- und Vereinsnachrichten:

Die jeweilige Kirche bzw. der/die Vorsitzende des jeweiligen Vereins

Verantwortlich für den Anzeigenteil, Druck und Verlag:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 9317-11; E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de



Bereitschaftsdienste

Die Notdienstbereitschaft der Apotheken beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am darauffolgenden Tag.

Freitag, 24.10.2025:	Apotheke am Bahnhof, Bahnhofstr. 6, 79189 Bad Krozingen, Tel. 07633 - 47 47
Samstag, 25.10.2025:	Bad-Apotheke im Paracelsushaus, Freiburger Str. 20, 79189 Bad Krozingen, Tel. 07633 - 15 01 50
Sonntag, 26.10.2025:	Hebel-Apotheke, Werderstr. 31 A, 79379 Müllheim, Tel. 07631 - 22 53
Montag, 27.10.2025:	Rats-Apotheke, Lamplatz 11, 79189 Bad Krozingen, Tel. 07633 - 37 90
Dienstag, 28.10.2025:	Flora-Apotheke, Hauptstr. 123, 79379 Müllheim, Tel. 07631 - 3 63 40
Mittwoch, 29.10.2025:	Fohmann'sche Apotheke, Eisenbahnstr.13, 79418 Schliengen, Tel. 07635 - 5 56
Donnerstag, 30.10.2025:	Schwarzwald-Apotheke, St.- Ulrich-Str. 2, 79189 Bad Krozingen, Tel. 07633 - 4105
Freitag, 31.10.2025:	Linden-Apotheke, Breitenweg 10 A, 79426 Buggingen, Tel. 07631 - 39 78



Müllabfuhr

Samstag, 25.10.2025 Altmetallsammlung der Auggener Rebchnure



Fundsachen

Gefunden/Abgegeben wurde:

- Armbkette mit grünen Perlen, Fundort Winzerfest
- Folg. Gegenstände wurden in der Sonnberghalle gefunden:**
- Schlüsselbund mit 5 Schlüsseln und einem Anhänger Gehrmann Immobilien
- Sportschuhe weiss, Größe 40
- Sportschuhe schwarz, Größe 43 mit Aufdruck „Butterfly“
- Sportschuhe von Nike schwarz, Größe 40
- Beutel orange mit Weltkartenmotiv
- Sportshirt Marke Uniqlo in Blau, Größe 160
- T-Shirt von H&M in weiß, Größe 158/164
- Jogginghose dunkelblau in Größe 134

Fundsachen können während den Öffnungszeiten auf dem Rathaus im Bürgerbüro, Frau Gehrmann, Zimmer 4 abgeholt werden. Tel. 07631 36 77 -21.



Stadtwerke MüllheimStaufen

Informationen zum Wasser:

Messung vom: **20.10.2025**

Gesamthärte	Auggen	11 °dH
-------------	--------	--------

Die Härtegrade sind nach der EG Verordnung und § 9 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in folgende Bereiche unterteilt:

Härtebereich weich	0 bis 8,4 °dH	entspricht	0 bis 1,5 mmol/l
Härtebereich mittel	8,4 bis 14 °dH	entspricht	1,5 bis 2,5 mmol/l
Härtebereich hart	14 bis 28 °dH	entspricht	2,5 mmol/l und mehr

Um entsprechende Beachtung, insbesondere beim Einsatz von Spül- und Waschmittel, wird gebeten.

Es grüßt Sie herzlich Ihr Technikteam der Stadtwerke

Tel: 07631 936 08 77 (Mo. – Do. 9:00 - 12:30 Uhr)
technik@stadtwerke-ms.de, Fax 07631 93608 68

Haben Sie noch Fragen zu Ihrem Strom- und Gastarif?

Gerne beraten wir Sie hierzu in unserem Kundenbüro in Müllheim, telefonisch (07631 93608-0) oder per E-Mail unter service@stadtwerke-ms.de. Unsere aktuellen Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage www.stadtwerke-ms.de.



Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Auggen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBI. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Schutz der Nachtruhe

§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 4 Lärm aus Gaststätten

§ 5 Lärm von Bolz-, Sport- und Spielplätzen

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

§ 8 Lärm durch Tiere

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 12 Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

§ 13 Fütterungsverbot von Tauben sowie Raben und Krähen

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 16 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

§ 17 Schutz von Weinbergen und Obstanlagen

§ 18 Bienenhaltung

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5: Bekämpfung von Ratten

§ 21 Anzeigen- und Bekämpfungspflicht von Ratten

§ 22 Bekämpfungsmittel

§ 23 Beseitigung von Abfallstoffen

§ 24 Schutzvorkehrungen

§ 25 Sonstige Vorkehrungen

§ 26 Duldungspflicht

§ 27 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

§ 28 Ausnahmen

Abschnitt 6: Anbringen von Hausnummern

§ 29 Hausnummern

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 30 Zulassung von Ausnahmen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Schutz der Nachtruhe

In der Nachtruhezeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sind alle Betätigungen untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, soweit dies nach den Umständen zumutbar ist.

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Für die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Verpflichtung ist der Betriebsinhaber und der Veranstalter gleichermaßen verantwortlich.

§ 5

Lärm von Bolz-, Sport- und Spielplätzen

- (1) Bolz-, Sport- und Spielplätze, die weniger als 30 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen sind.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagen-lärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

- gen nicht ausgeführt werden. Dies gilt nicht für die Erfüllung der Räum- und Streupflicht nach der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehweg (Streupflicht-Satzung). Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen usw.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BimSchV -) bleiben unberührt.

§ 7

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwege verboten

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötig Lärm zu verursachen,

§ 8

Lärm durch Tiere

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.
- (2) Für landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9

Abspritzen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Das Ölwechseln und die Vornahme von Reparaturen an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt. Ausgenommen sind solche Reparaturen, die notwendig sind, um zu einer Werkstatt zu gelangen.

§ 10

Benutzung öffentlicher Brunnen

- (1) Öffentliche Brunnen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.
- (2) Die Entnahme von Wasser, auch in geringen Mengen mittels Handgefäßen für den privaten Gartenbau oder zur Viehtränke, gilt nicht als zulässiger Gemeingebrauch im Sinne dieser Verordnung. Eine Entnahme von Wasser mit Schläuchen, Pumpen oder ähnlichen Hilfsgeräten ist verboten.

§ 11

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

- (1) Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.
- (2) Diese sind ausreichend oft zu leeren.

§ 12

Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen oder Sachen ausgehen kann.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen. Sie sind im gesamten Innenbereich (Oberdorf, Unterdorf, Zizingen, Siedlung Richtberg und Hach) der Gemeinde Auggen (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sicher an der Leine zu führen.
- (4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht in fremden Gärten, Grün- und Erholungsanlagen sowie auf Gehwegen, Straßen und Plätzen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Halter oder Führer des Hundes zu beseitigen.
- (5) Die Regelungen des Abs. 4 gelten für Halter und Führer von Pferden entsprechend. Durch Pferde abgelegter Kot ist vom Reiter oder Gespann-Führer unverzüglich zu entfernen.

§ 13

Fütterungsverbot von Tauben sowie Raben und Krähen

- (1) Tauben sowie Raben und Krähen (Gattung Corvus) dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.
- (2) Es ist auch verboten, Futter auszulegen oder auszustreuen soweit dies üblicherweise von Tauben sowie Raben und Krähen aufgenommen wird.

§ 14

Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

- (1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.
- (2) Das Ausgießen übelriechender, schädlicher oder anderer umweltgefährdender Flüssigkeiten ist verboten.
- (3) Fest- und Flüssigmist darf an Samstagen ab 20.00 Uhr, sowie Sonn- und Feiertagen, ganztägig nicht ausgebracht werden.
- (4) Sonstige immissionsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren; andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

- (1) Wohnwagen und Zelte dürfen außerhalb von baurechtlich genehmigten Campingplätzen zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.
- (2) Es ist untersagt auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Behausungen mit Planen, Kartagen, Decken, Matratzen oder ähnlichem Material herzustellen.
- (3) Die Vorschriften des Naturschutzgesetzes, des Landeswaldgesetzes und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 17**Schutz von Weinbergen und Obstanlagen**

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen und Obstanlagen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Gleiches gilt entsprechend für die Reifezeit der entsprechenden Obstanlagen. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese wird öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 18**Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 19**Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. Das Nächtigen.
 2. Das Verrichten der Notdurft.
 3. Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
 4. Das organisierte Betteln, das aggressive Betteln durch Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, bedrängtes oder hartnäckiges Ansprechen von Personen, das Betteln unter Vortäuschen körperlicher Beeinträchtigungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, das stille passive Betteln unter Zuhilfenahme von Kindern und Tieren, dass Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns.
 5. Der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
 6. Das Rauchen auf öffentlichen Spielplätzen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes sowie des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4**Schutz der Grün- und Erholungsanlagen****§ 20****Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie

außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder In-line-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;

10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nicht von Kindern über 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 Bekämpfung von Ratten**§ 21****Anzeigen- und Bekämpfungspflicht von Ratten**

- (1) Die Eigentümer von
 1. bebauten Grundstücken,
 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
 3. Lager- und Schutzplätze, Kanalisationen, Friedhöfensind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortschaftsbehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 22**Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmittel richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 23**Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

§ 24**Schutzvorkehrungen**

- (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und Umwelt nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzeichen deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen. Für den Fall der Vergiftung von Haustieren ist das Gegenmittel zu bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 25 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 25**Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (z.B. Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (unter Umständen baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder, soweit dies nicht möglich ist, erschweren.

§ 26**Duldungspflicht**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortschaftsbehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei

einer nach § 31 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 27

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 25 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Ortsteil anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 25 Verpflichteten zu tragen.

§ 28

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemeinen angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsrechte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§ 29

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 30

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 die Nachtruhe stört,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabe-Geräte, Musikinstrumente sowie andere mechanisch oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 3 aus Gaststätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 5 Bolz-, Sport- und Spielplätze benutzt,
 5. entgegen § 6 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,

6. entgegen § 7 Lärm durch Fahrzeuge erzeugt,
7. entgegen § 8 Tiere so hält, dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
9. entgegen § 9 Abs. 2 Öl auf öffentlichen Straßen wechselt oder Reparaturen an Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen vornimmt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt oder sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
11. entgegen § 10 Abs. 2 Wasser aus öffentlichen Brunnen entnimmt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
13. entgegen § 11 Abs. 2 bereitgestellte, geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht ausreichend oft leert,
14. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass eine Gefahr für Menschen oder Sachen ausgeht,
15. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
16. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
17. entgegen § 12 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
18. entgegen § 12 Abs. 5 als Reiter oder Gespann-Führer durch Pferde abgelegten Kot nicht unverzüglich entfernt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 Tauben sowie Raben und Krähen füttert,
20. entgegen § 13 Abs. 2 Futter auslegt oder ausstreut, das üblicherweise von Tauben sowie von Raben und Krähen aufgenommen wird,
21. entgegen § 14 Abs. 1 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
22. entgegen § 14 Abs. 2 Flüssigkeiten ausgießt,
23. entgegen § 14 Abs. 3 Fest- und Flüssigmist ausbringt,
24. entgegen § 15 ohne Erlaubnis plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
25. entgegen § 16 Abs. 1 Wohnwagen oder Zelte aufstellt oder als Grundstückbesitzer die Aufstellung duldet,
26. entgegen § 16 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- u. Erholungsanlagen Behausungen mit Planen, Kartonagen, Decken, Matratzen oder ähnlichem Material herrichtet,
27. entgegen § 17 Schussapparate oder ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
28. entgegen § 18 Bienenstände aufstellt,
29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen, auf Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen, auf Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen seine Notdurft verrichtet,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt,
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 öffentlich Betäubungsmittel konsumiert,
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 auf öffentlichen Spielplätzen raucht,
36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonderen freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt oder befährt,
37. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen

nen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,

38. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielfläche oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelfläche spielt oder sportliche Übungen treibt, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
 39. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 40. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 41. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde frei herumlaufen lässt; auf Kinderspielflächen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
 42. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 43. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 44. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (wie z. B. Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhfahren) betreibt, reitet oder zeltet,
 45. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 46. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 47. entgegen § 21 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortpolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahme nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
 48. entgegen § 23 vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe nicht entfernt,
 49. entgegen § 24 Abs. 1, 2 und 3 die Schutzvorkehrungen nicht beachtet,
 50. entgegen § 25 die beschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,
 51. entgegen § 26 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
 52. entgegen § 29 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 53. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 29 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 29 Abs. 2 anbringt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 30 zugelassen worden ist.
 - (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1.000,- Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,- Euro geahndet werden.

§ 32

Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 06.02.2007 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim

Zustandekommen dieser Polizeiverordnung ist nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Auggen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Auggen, den 21.10.2025

gez.

Ulli Waldkirch

Bürgermeister



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Abteilung Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen

Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften mit Bescheid vom 16.10.2025 für das Grundstück Flst.-Nr. 4222 auf Gemarkung Auggen, Ortsteil Hach die Bezeichnung

„Felsenstück“

als „Kleinere Geographische Einheit“ im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 Weingesetz in die Weinbergsrolle eingetragen. Die Nutzung der hier genehmigten weinrechtlichen Bezeichnung „Felsenstück“ ist nur für die Erzeugnisse der Flurstücke zulässig, für welche eine Genehmigung vorliegt. Die Ausdehnung auf weitere Flurstücke innerhalb derselben Bezeichnung (Katasterlage) bedarf eines weiteren Antrags. Die Genehmigung ist an das Flurstück und nicht an den Antragsteller gebunden.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gemäß § 15 Abs. 7 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung weinrechtlicher Vorschriften.

gez. Simon Zipf



Das Rathaus informiert

Notizen aus dem Gemeinderat

In der 9. öffentlichen Gemeinderatssitzung des Jahres am 21.10.2025 wurden folgende Themen behandelt:

Bürgerfrageviertelstunde

Ein Bürger wollte wissen, ob sich im Zuge der Erschließung des neuen Gewerbegebietes und der Anbindung an der B3 auch der Verkehr auf der Bundesstraße etwas entschleunigt.

Durch den Fahrbahnteiler für den Fußgänger-Überweg südlich der Straße „Erzweg“ bestehe hier die Hoffnung, dass der Verkehr sich im Bereich der Ortsdurchfahrt dadurch verlangsamt.

Vorstellung Gemeindeentwicklungskonzept (GEK) und Beschlussfassung

Das Gemeindeentwicklungskonzept „*Auggen weiter denken*“ beantwortet die Frage, wie die Gemeinde als lebenswerter und zukunfts-fähiger Ort erhalten und weiterentwickelt werden kann. Gemeinsam mit der Bürgerschaft wurden Leitziele, Handlungsschwerpunkte und Maßnahmen erarbeitet, die den Rahmen für die künftige Entwicklung der Gemeinde bilden.

Der Entwurf entstand in mehreren Schritten:

Den Auftakt bildete eine Bürgerumfrage vom 13. Juni bis 13. Juli 2025, in der erste Einschätzungen und Anregungen gesammelt wurden. Es folgte am 15. Juli 2025 eine Kinderbeteiligung, bei der die Perspektive der jungen Generation einbezogen wurde. In der Zukunftswerkstatt am 23. Juli 2025 wurden die zentralen Themen, Ziele und Maßnahmen diskutiert.

Die Ergebnisse wurden durch die Verwaltung und das beauftragte Büro **KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH** ausgewertet und in einem Gesamtkonzept zusammengeführt. Im Masterplan-Workshop am 11. September 2025 erfolgte schließlich eine Priorisierung der Handlungsfelder und Maßnahmen.

Das Ergebnis ist das nun vorliegende Gemeindeentwicklungskonzept „*Auggen weiter denken*“, welches dem Gemeinderat künftig als strategische Grundlage für zukünftige Entscheidungen dient.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass Gemeindeentwicklungskonzept „*Auggen weiter denken*“ als Handlungsgrundlage für die zukünftigen strategischen Entscheidungen der Gemeinde Auggen zu verwenden.

Das beschlossene Gemeindeentwicklungskonzept und die Präsentation in der Sitzung sind auf der Homepage www.auggen.de einsehbar.

Beschlussfassung über den Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 für den Gemeindewald Steinacker

Der Bewirtschaftungsplan 2026 sieht in den Einnahmen 66.459 € gegenüber dem Vorjahr mit 78.934 € und in den Ausgaben 53.632 € gegenüber 56.086 € im Vorjahr vor, so dass mit einem Überschuss von 12.826 € (davon Förderung 3.009 €) gegenüber dem Vorjahr mit 18.273 € gerechnet werden kann.

Zur Sitzung war Revierförsterin Christine Weinig von der Unteren Forstbehörde anwesend und erläuterte den Plan. Des Weiteren berichtete Frau Weinig über den aktuellen Stand unseres Waldes, sowie über den Abschluss des Forstwirtschaftsjahres 2024, welches mit einem Plus von rd. 77.000,00 € abgeschlossen werden konnte.

Der Gemeinderat stimmte dem Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2026 für den Gemeindewald Steinacker einstimmig zu.

Neufassung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

Die bisher gültige Polizeiverordnung der Gemeinde Auggen stammt aus dem Jahr 2006 (letzte Änderung 2007). Die Rechtsgrundlage sowie zahlreiche Regelungen sind zwischenzeitlich überholt oder nicht mehr ausreichend praxistauglich. Mit Blick auf aktuelle Herausforderungen (z. B. Ruhestörungen, Tierhaltung, Umweltfragen, Hygiene, illegale Lagerungen, organisierte Bettelei, Rattenbefall etc.) wurde eine Überarbeitung vorgenommen.

Die neue Verordnung wurde an das aktuelle Polizeigesetz Baden-Württemberg (Fassung 2020) angepasst und umfasst 7 Abschnitte mit insgesamt 32 Paragraphen. Wesentliche inhaltliche

Neuerungen wurden insbesondere in den Bereichen Lärmschutz, Tierhaltung, Umweltschutz, öffentliche Ordnung sowie ein völlig neuer Abschnitt zur Bekämpfung von Ratten aufgenommen. Der Entwurf der neuen Polizeiverordnung wurde im Vorfeld bereits zur Prüfung dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorgelegt und ist rechtlich geprüft ohne Beanstandungen.

Der Gemeinderat beschloss die „Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)“ in der Fassung vom 21.10.2025.

Diese ist in diesem Amtsblatt in ihrer kompletten Form an anderer Stelle veröffentlicht und ebenfalls auf der Homepage www.auggen.de einsehbar.

Baugesuche

Der Gemeinderat stimmte dem Bauantrag nach §52 LBO für den Neubau eines Garagenhauses mit Gemeinschaftsräumen im „Am Erz buck“ zu und erteilte damit das gemeindliche Einvernehmen.

Ergänzungsneubau der Brunwart-von-Augheim-Grundschule

Vergabe verschiedener Arbeiten/Gewerke

Der Gemeinderat stimmte der Vergabe folgender Gewerke zu

- Dachdeckungs-, Abdichtungs- und Blechenerarbeiten an die Firma Rieke Dach GmbH“ aus Herbolzheim über brutto 224.084,08 €
- Firma „Wolf Holzbau GmbH“ aus Bad Krozingen über brutto 563.039,69 € für die Zimmerer- und Fassadenarbeiten

Für die Gewerke Heizung, Sanitär und Lüftung fand am selben Tag die Submission statt. Bürgermeister Waldkirch berichtete hier über die aktuell günstigsten Angebote, die jedoch noch nicht abschließend geprüft sind.

Der Gemeinderat ermächtigte die Verwaltung, die Aufträge dieser Gewerke nach erfolgter Prüfung an die jeweils günstigsten Anbieter zu vergeben.

Bekanntmachungen und Verschiedenes

Die Verwaltung berichtete hinsichtlich der Sanierungsarbeiten in der Oberdorfstraße, dass die Baufirma die festgestellten Mängel nach dem Winter beheben wird.

Zudem erfolgen in den nächsten Wochen noch weitere Tiefbauarbeiten im unteren Bereich der Oberdorfstraße, bei der bestehenden Trafostation. Hier kann zunächst mit einer Ampellösung gearbeitet werden, eine weitere Vollsperrung für die Sanierung der Fahrbahn ist jedoch auch hier nochmal nötig.

Bürgermeister Ulli Waldkirch gab folgende Termine bekannt:

- Einweihung des neuen Löschfahrzeugs der Freiwilligen Feuerwehr Auggen am Donnerstag, den 06.11.2025 um 18.00 Uhr auf dem Rathausplatz.
- Volkstrauertag am Sonntag, den 16.11.2025 an/in der Kirche
- Holzversteigerung am Samstag, 03.01.2026 im Gemeindewald „Steinacker“



Info Führerschein-Umtausch

Bis WANN muss ich meinen alten Führerschein umtauschen und WAS muss ich beachten?

Bis zum 19. Januar 2033 müssen nach Vorgaben der Europäischen Union alle alten Führerscheine umgetauscht werden. Um einen geordneten Ablauf dieses Prozesses sicherzustellen, haben Bund und Länder beschlossen, den Umtausch zeitlich wie folgt zu staffeln.

Erste Stufe - Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt wurden, (Papierdokumente)

In der ersten Stufe werden die Führerscheine, die **bis einschließlich 31. Dezember 1998** ausgestellt wurden, abhängig vom Geburtsjahr des Führerscheininhabers umgetauscht.

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953 bis 1958	19.01.2022
1959 bis 1964	19.01.2023
1965 bis 1970	19.01.2024
1971 und später	19.01.2025

Zweite Stufe - Kartenführerscheine, die im Zeitraum vom 01. Januar 1999 bis 18. Januar 2013 ausgestellt wurden

In der zweiten Stufe erfolgt der Umtausch der Kartenführerscheine, die im **Zeitraum vom 01. Januar 1999 bis 18. Januar 2013 ausgestellt** wurden. Diese werden nach dem jeweiligen Ausstellungsjahr des Führerscheines umgetauscht.

Ausstellungsjahr des Kartenführerscheines	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss.
1999 bis 2001	19.01.2026
2002 bis 2004	19.01.2027
2005 bis 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 bis 18.01.2013	19.01.2933

Bei der Umstellung der Klasse 3 erhalten Sie die Fahrerlaubnis für die Lastkraftwagenklassen C1 und C1E unbefristet und ohne Eignungsnachweis. Die Berechtigung zum Führen der besonderen Zugkombinationen der Klasse 3 und von Lastkraftwagen der bisherigen Klasse 2 (neu Klassen C, CE) ist ab dem Alter von 50 Jahren befristet. Für die Verlängerung benötigen Sie eine allgemeinärztlichen und einen augenärztlichen Eignungsnachweis. Die Verlängerung gilt für beide Klassen jeweils fünf Jahre.



Seniorenbüro Auggen e.V.

Liebe Senioren,

Unser nächster offener Seniorenstammtisch findet wieder regelmäßig am letzten **Sonntag im Monat ab 12:00 Uhr** im Restaurant Elfida statt.

Neue Teilnehmer sind jederzeit herzlich willkommen.

Das Team vom Seniorenbüro



Freiwillige Feuerwehr Auggen

Einladung zur Fahrzeugeinweihung am Donnerstag, den 06.11.2025 um 18:00 Uhr auf dem Rathausplatz.

Das neue Löschgruppenfahrzeug der Feuerwehr Auggen wird in Dienst gestellt.

Das jetzige Fahrzeug verabschiedet sich nach fast 30 Jahren Dienstzeit in den wohlverdienten Ruhestand und wird ausgemustert.

Für das leibliche Wohl sorgt die DRK Ortsgruppe Müllheim – Badenweiler – Auggen.

Natürlich kann das neue Löschgruppenfahrzeug von Klein und Groß in Augenschein genommen werden.



Landratsamt

Mitgliederwerbung der Johanniter in Südbaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Baden, führen ab dem 3. November 2025 bis voraussichtlich Jahresende in Südbaden eine Fördermitgliederwerbung an der Haustür durch. Umgesetzt wird diese von unserem langjährigen Partner, der Wesser GmbH.

Das Johanniter-Team geht in unserem Auftrag von Haus zu Haus, informiert interessierte Bürgerinnen und Bürger über die Arbeit der Johanniter in der Region und lädt ein, diese Arbeit als Fördermitglied regelmäßig zu unterstützen. Das Johanniter-Team sammelt dabei kein Bargeld, sondern wirbt für eine Fördermitgliedschaft. Das Team ist an seiner rot-weißen Johanniter-Kleidung und den Dienstaussweisen mit Passbild gut zu erkennen.

Das Landratsamt Breisgau – Hochschwarzwald Fachbereich 580 - Landwirtschaft informiert:

Im Rahmen des Ökologieprogramms Baden-Württemberg wird im Zeitraum vom 15. Oktober bis 15. November die SchALVO-Herbstaktion 2025 durchgeführt.

In diesem Zeitraum werden in den Wasserschutzgebieten des Landkreises drei Probeentnahmetrupps zur Bestimmung der Restnitratwerte im Boden unterwegs sein.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Ende der amtlichen Bekanntmachungen und der Rubriken „das Rathaus informiert“ und „Landratsamt“

Verantwortlich: Gemeinde Auggen/Bürgermeisteramt und das Landratsamt



Volkshochschule Markgräflerland

Volkshochschule Markgräflerland/Jugendkunstschule Markgräflerland

Nähkurs für Einsteiger/innen und Fortgeschrittene

Dieser Kurs richtet sich an alle, die Spaß am Nähen haben oder ganz neu damit anfangen wollen. Bekleidung, Haustextilien, Kindersachen oder Taschen, alles ist möglich.

donnerstags, ab 06.11.25, 18:00 - 21:00 Uhr, 5x

Content Creation am Smartphone für Unternehmen

Bilder und Videos mit dem Smartphone selbst erstellen zu können ist für die Sichtbarkeit auf Social Media unerlässlich. Hier lernen Sie die Grundlagen. Sie lernen auf Licht zu achten, Perspektiven richtig einzusetzen, Motive in den Fokus zu setzen und vieles mehr. Zudem werden Sie lernen, die Bilder und Videos direkt zu bearbeiten.

Freitag, 07.11.25, 16:00 - 19:00 Uhr

Führung Dokumentationszentrum Nationalsozialismus Freiburg

Freitag, 14.11.25, 15:00 - 16:30 Uhr

Linolschnittkurs für Anfänger

Hereinspaziert in unsere experimentelle Druckwerkstatt, in der Sie sich nach Herzenslust ausprobieren können! Mit Hohleisen und Geißfuß schneiden und ritzen wir unsere Wunschmotive in die Linolplatten und tragen dann die Farbe mit einer Rolle auf. Dabei entstehen einzigartige Grafiken.

Samstag, 15.11.25, 10:30 - 16:30 Uhr

Pasta kochen für Kinder ab 5 Jahre mit Elternteil

Samstag, 15.11.25, 9:30 - 13:30 Uhr

Seifen aus natürlichen Zutaten selbst herstellen für Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren

Samstag, 29.11.25, 9:00 - 12:00 Uhr

Word & Excel für's Büro

donnerstags, ab 04.12.25, 18:00 - 21:00 Uhr, 6x

Weitere Informationen über Anmeldung, Terminen und Gebühren erhalten Sie auf unserer Homepage, per Mail oder telefonisch.



Von den Schulen

Bücherflohmarkt in der Grundschule

zum Lesefest am 07.11.2025 in der Grundschule Auggem findet von 15:00-18:00 Uhr ein Bücherflohmarkt, organisiert vom Schulbücherei-Team der Grundschule, statt.

Hierzu laden wir Sie herzlich ein und freuen uns, wenn Sie Ihre Bücher an unserem Bücherflohmarkt verkaufen wollen.

Das geht ganz einfach:

Sie rufen Andrea Niederstadt, Tel. 0178 6626320 oder Catherine Akintschin Tel. 0151 70171102 an oder schreiben uns eine WhatsApp. Sie erhalten von uns eine Nummer, die Sie zusammen mit dem Preis in Ihre Bücher schreiben. Die Bücher geben Sie am Freitag, den 07.11. zwischen 8:00 und 13:00 Uhr in der Schulbücherei im evangelischen Gemeindehaus ab. Am Freitag Nachmittag verkaufen wir diese Bücher für Sie. Sie bekommen 70% Ihres Umsatzes als Erlös, 30% sind

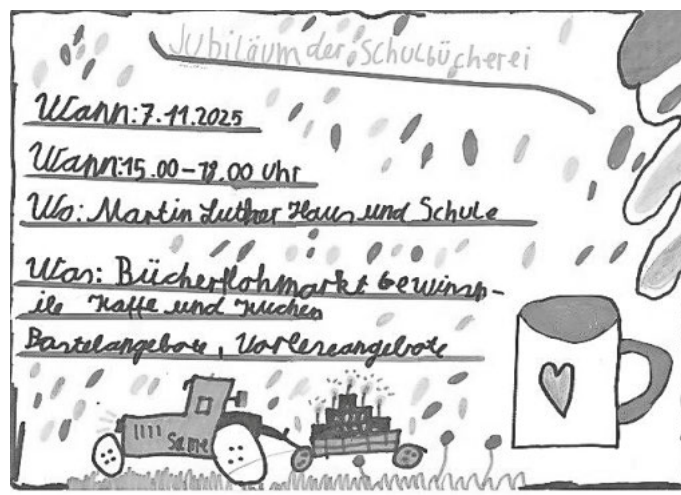
für die Schulbücherei. Ihre nicht verkauften Bücher holen Sie wieder ab.

Besuchen Sie das Lesefest und den Bücherflohmarkt, stöbern Sie nach Bücherschätzen und genießen Sie Kaffee und Kuchen in unserem Lesecafé.

Wir freuen uns auf viele Bücherverkäufer und ganz besonders auf zahlreiche interessierte Besucher und Käufer am Flohmarkt.

Für das Schulbücherei-Team

Andrea Niederstadt



Kirchennachrichten

Evangelischer Gottesdienst

Wochenspruch

Heile du mich, Herr, so werde ich heil;
hilf du mir, so ist mir geholfen. (Jer 17,14)

Sonntag, den 26.10.2025 (19. Sonntag nach Trinitatis)

- 09.00 Uhr Gottesdienst in der Prälat-Hebel-Kirche in Schliengen mit Prädikantin Iren Kuhner-Beer
- 10.15 Uhr Gottesdienst in der Kreuzkirche in Auggen mit Prädikantin Iren Kuhner-Beer
- 10.15 Uhr Kindergottesdienst im Martin-Luther-Haus in Auggen
Thema: „Abigail – eine kluge Frau“

Taizégebet in der Lieler Kirche

Neu angeregt katholischerseits wird wieder eingeladen an jedem zweiten Sonntag im Monat zu den ökumenischen Taizégebeten in die Lieler Kirche. Wer den Sonntagabend besinnlich ausklingen lassen will ist um 18 Uhr herzlich eingeladen. Wir suchen Musikerinnen, die uns helfen bei der musikalischen Ausgestaltung und Freude haben, gemeinsam harmonisch zu musizieren. Bitte melden Sie sich im Pfarramt unter auggen@kbz.ekiba oder 07631-2589



Kindergottesdienst

Starke Frauen

1. Samuel 25,1b-35

Abigail: eine kluge Frau

Am 26.10.2025 um 10.15 Uhr im Martin Luther Haus
Wir freuen uns auf Euch!
Euer Kigo-Team



PRESSEMITTEILUNG -

16.10.2025

Evangelische Kirchenwahlen am 1. Advent

Auggen. Am 1. Advent 2025 finden in der Evangelischen Landeskirche in Baden Kirchenwahlen statt. Im Kirchenbezirk Breisgau Hochschwarzwald in der Kirchengemeinde Auggen werden an diesem Tag sechs ehrenamtliche Kirchenälteste gewählt werden. Stimmberechtigt sind alle evangelischen Kirchenmitglieder ab 14 Jahren.

Bei den Kirchenwahlen am 30. November entscheiden die Mitglieder, wer ihre Gemeinde in den kommenden sechs Jahren leiten soll. Kirchenälteste arbeiten dabei eng mit der Pfarrerin und/oder dem Pfarrer und – falls vorhanden – mit dem Diakon bzw. der Diakonin zusammen. Ihre Aufgaben umfassen eine Vielzahl von Themen wie Gemeindeleben, Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie und Seelsorge sowie kulturelle Angebote. Auch um Kooperationen, Finanzen und Gebäude kümmert sich der Ältestenkreis.

Kirchenälteste spielen somit eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Gemeindelebens. Sie organisieren Aktivitäten, schaffen Begegnungsräume und sorgen dafür, dass sich alle Gemeindemitglieder willkommen und einbezogen fühlen.

Und Kirchenälteste müssen nicht alt sein. Bereits ab 14 Jahren können Jugendliche sich mit einer eigenen Stimme an den Kirchenwahlen beteiligen, mit 16 Jahren können sie selbst für dieses Ehrenamt kandidieren

Die Kirchengemeinde Auggen möchte jetzt bereits Kirchenmitglieder dazu einladen, sich an den Kirchenwahlen zu beteiligen. Mit der eigenen Stimme können Wählerinnen und Wähler sowohl Einfluss auf die Schwerpunkte des Gemeindelebens in den nächsten Jahren nehmen, als auch zeigen, dass sie den gewählten Kirchenältesten ihre Aufgabe zutrauen und dass ihnen die Zukunft ihrer Kirchengemeinde am Herzen liegt.

Die badischen Kirchenwahlen finden alle sechs Jahre und gleichzeitig mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg statt. Statt einer allgemeinen Briefwahl – wie zuletzt 2019 – wird es in diesem Jahr eine Wahl im Rahmen einer Wahlversammlung in der Gemeinde vor Ort geben: im Gemeindehaus in der Bibliothek von 11 bis 15 Uhr. Wer am 30. November nicht an der Wahlversammlung teilnehmen kann, kann vorab im Pfarramt Briefwahlunterlagen anfordern und ausfüllen.

Die Kandidierenden werden Ihnen im Gemeindebrief, der vor der Kirchenwahl erscheint, vorgestellt und auf einem Plakat im Schaukasten.

Ankündigung zweiter Kneipengottesdienst im Markgräflerland

Herzliche Einladung zum zweiten Kneipengottesdienst im Markgräflerland am **02.11.2025 um 18.30 Uhr** im Gasthaus Adler in Schliengen.

Bitte vorher unbedingt anmelden unter Tel: 07631-2589 oder auggen@kbz.ekiba.de, sowie das gewünschte Essen (Hähnchenschnitzeltes oder Gemüserösti) mitteilen.

Katholischer Gottesdienst

Donnerstag, 23. Oktober

17:00 Uhr **Badenweiler** Rosenkranzgebet,
anschl. stille Anbetung

Freitag, 24. Oktober

17:45 Uhr **Müllheim KEIN** Rosenkranzgebet
18:30 Uhr **Müllheim KEINE** Heilige Messe

Samstag, 25. Oktober

17:45 Uhr **Müllheim** Rosenkranzgebet für die Verstorbenen
18:30 Uhr **Müllheim** Heilige Messe zum Sonntag (Pfarrer Maier)

Sonntag, 26. Oktober

9:30 Uhr **Badenweiler** Heilige Messe für die Seelsorgeeinheit (Pfarrer Maier)
11:00 Uhr **Müllheim** Heilige Messe (Pfarrer Maier)
18:00 Uhr **Müllheim** Eucharistische Anbetung

Dienstag, 28. Oktober

17:30 Uhr **Badenweiler** Heilige Messe (Pfarrer i.R. Kreutler)

Mittwoch, 29. Oktober

19:00 Uhr **Müllheim** Feier-Abend-Gebet (A. Böck)



Vereinsnachrichten



DRK Ortsverein

Rotkreuz-Café am 28. Oktober

Der DRK-Kreisverband Müllheim lädt am Dienstag, 28. Oktober, um 14.30 Uhr zum Rotkreuz-Café im Rotkreuzhaus Müllheim ein. Beim Rotkreuz-Café können alle, die sich zu einem gemütlichen Plausch bei Kaffee und Kuchen treffen möchten und Geselligkeit und soziale Kontakte suchen, sowie Freunde von Brett- und Kartenspielen auf ihre Kosten kommen. Die Bewirtung erfolgt auf Spendenbasis. Kontakt: servicestelle@drk-muellheim.de oder 07631/1805-0 (DRK-Servicentrale).

Kinoabende mit Charakter: Kultur trifft Gemeinschaft in Müllheim

Die Veranstaltungsreihe „Kino & Wein“ war auch 2025 ein beliebter Treffpunkt für Menschen aus Müllheim und Umgebung. Zwischen Mai und September fanden vier stimmungsvolle Kinoabende statt, die jeweils mit einem gemütlichen Feierabendtreff vor dem Kino Müllheim begannen. Bei Wein vom Weingut Dörflinger und kleinen Snacks von Jonas Kochbox oder dem VdK-Ortsverband Müllheim genossen die Gäste die sommerliche Atmosphäre.

Gezeigt wurden Filme mit Tiefgang und Charme: Im Mai eröffnete „Louise und die Schule der Freiheit“ die Reihe, gefolgt von „Der Pinguin meines Lebens“ im Juni und „Bella Roma – Liebe auf Italienisch“ im Juli. Den Abschluss bildete im September „Die Barbaren – Willkommen in der Bretagne“, der mit 155 Besucherinnen und Besuchern besonders großen Zuspruch fand. Frank Schamberger vom DRK-Kreisverband Müllheim betonte: „Kino & Wein ist ein gelungenes Beispiel dafür, was alles bewegt werden kann, wenn verschiedene Akteure in der Stadtgesellschaft zusammenspannen und viele Ehrenamtliche sich mit Freude einbringen.“ Organisiert wurde die Reihe vom DRK-Kreisverband Müllheim, dem VdK-Ortsverband, der Stadt Müllheim und dem Kino Müllheim. Die kulinarische Unterstützung kam vom Weingut Dörflinger und Jonas Kochbox. Insgesamt besuchten über 400 Personen die Veranstaltungen. Die Termine für das Jahr 2026 sind bereits in Planung.

Wäre schön, wenn viele altbekannte und auch neue mögliche Akteure sich zu diesem unverbindlichen Treffen mit dem Programmausschuss bzw. dem Schlawinergremium einfinden würden.

In diesem Sinne: uff d' BuFa 2026. In Gott's Name – Prosch! Vorstandschaft / Programmausschuss Schlawinergilde Auggen e.V.



Schwarzwaldverein

Schwarzwaldverein Bad Bellingen e.V

"Stammtisch"

Unser letzter monatlicher Stammtisch findet am Freitag, den 31. Oktober 2025 um 18.00 Uhr im "Restaurant zum Sonnenstück" in Bad Bellingen statt.

Wir besprechen unter anderem unsere Aktivitäten Wandern/Radfahren im Monat November u. Dezember 2025. Dazu laden wir alle Mitglieder sowie Freunde des Wanderns herzlich ein.



Fußball-Club Auggen e.V.

Ergebnisse

JFV Tuniberg U19 - SG Auggen U19	2 : 4
Tore: Adrian Steininger 3, Ricardo Picone	
SG Neuenburg U15 - VfR Merzhausen U15	1 : 7
Tor: Finian Waßmer	
SG Neuenburg U14 - SC Vögisheim-Feldberg U15	1 : 4
Tor: Luca Nienhaus	
SV Weilertal U13 - FC Auggen U13	11 : 3
FC Wolfenweiler-Schallstadt 1 - FC Auggen 1	1 : 1
Tor: Jonathan Dischinger	
FC Auggen U23 - SpVgg. Buggingen/Seefeld 1	4 : 3
Tore: Angelo Minardi 3, Tim Schäfer	

Vorschau

Sonntag, 26.10.2025

11.30 Uhr: PTSV Jahn Freiburg 1 - FC Auggen U23

15.00 Uhr: FC Auggen 1 - FC Rot-Weiß Salem

Montag, 27.10.2025

19.15 Uhr: SG Biengen U19 - SG Auggen U19 (in Schlatt)



Schlawinergilde Auggen e.V.

s'gohd drgege!

Am Donnerstag, 30.10.2025, 19.30h findet im Schlawinerraum (Alte WG) die Aktivensitzung für die BuFa 2026 statt.

Hierzu laden wir alle Aktiven, Sänger und sonstige Akteure sowie die Vertreter der verschiedenen Tanzgruppen herzlichst ein.

Wir freuen uns ebenfalls über jedes neue Gesicht, was Lust und Laune hat oder sich angesprochen fühlt, bei uns an der Auggener Buurefasnet auf der Bühne aktiv sein zu wollen und/oder zu können.



Tischtennisverein Auggen e.V.

Herren I mit Pflichtsieg gegen den Aufsteiger

Im vergangenen Heimspiel gastierte der Aufsteiger vom PTSV Jahn Freiburg in der Auggener Sonnberghalle. Die Ausgangslage für die erste Herrenmannschaft des TTV Auggen war klar – als Favorit möglichst hoch gewinnen.

Jedoch musste das Team um Spitzenspieler Julio Gonzales von Beginn an kämpfen, denn der Gast aus Freiburg konnte befreit aufspielen und tat das auch. In den Eingangsdoppeln siegten sowohl Sebastian Wolf / Marc Wannagat (3:1), wie auch Julio Gonzales / Cynthia Lilly (3:2). Jack Lilly, der heute gemeinsam mit Ersatzmann Gennaro Palermo spielte, musste sich im Doppel drei mit 1:3 geschlagen geben. In den darauffolgenden Einzeln setzte sich das Spitzenpaarkreuz des TTV Auggen auch in Abwesenheit von Lukas Hudec in teilweise spannenden Spielen durch. Sowohl Julio Gonzales (2) als auch Sebastian Wolf (2) gewannen alle Partien. In der Mitte erwischte Cynthia Lilly einen rabenschwarzen Tag. Unglücklich unterlag sie in beiden Partien knapp mit 2:3. Marc Wannagat (2) hielt mit seinen Siegen die Waage im Gleichgewicht. Im hinteren Paarkreuz war Jack Lilly erfolgreich, während der junge Schweizer Gennaro Palermo, in dieser Saison vom TTC Basel zu der Auggener Jugend gewechselt, seiner Nervosität Tribut zollen musste und mit 9:11 im Entscheidungssatz unterlag.

Mit 8:0 Punkten aus vier Spielen führt der TTV Auggen momentan die Tabelle der Tischtennis Landesklasse Gr. 11. In zwei Wochen, am Sonntag, den 02. November 2025 kommt es nun zum Duell mit der nominell besten Mannschaft der Liga, dem TTC Laufenburg. Mit gleich vier Top-Spielern aus der Schweiz, unter anderem dem ehemaligen Auggener Verbandsligaspieler Pavel Rehorek, und dem erfolgreichen Routinier Bernhard Bürgin, wartet ein echt harter Brocken auf das Sextett des TTV. Spielbeginn am **Sonntag, den 02. November 2025** ist um **11:00 Uhr** in der heimischen Sonnberghalle.

Fünfte Mannschaft mit Superstart in die Saison

Nach zwei Auswärts- und einem Heimsieg steht Auggen auf Platz 2! Zum Saisonauftakt führte die Reise zum TTC Ehrenkirchen. Mit zwei Siegen im Doppel durch Helmut Gruber/Manfred Strossner sowie Wolfgang Kenk/Florian Looke begann die Partie vielversprechend. Doch

anschließend drehte Ehrenkirchen mit drei Einzelerfolgen auf und ging mit 3:2 in Führung. Das schien jedoch der Weckruf für unsere Mannschaft zu sein: Helmut, Wolfgang, Manfred und Florian gewannen ihre folgenden Einzel souverän und sicherten den Gesamtsieg.

Beim zweiten Auswärtsspiel in Laufen präsentierte sich unser Team dann nahezu unbezwingbar. Mit 30:5 Sätzen und einem deutlichen 10:0-Auswärtssieg traten Helmut, Wolfgang, Manfred und Florian die Heimreise an. Für Florian waren diese beiden Begegnungen eine hervorragende Vorbereitung auf seinen späteren Triumph bei den Bezirksmeisterschaften.

Am Freitag kam es in Auggen schließlich zum Lokalderby gegen die SPVGG Alemannia Müllheim. Erstmals konnte die Fünfte in Bestbesetzung mit Volker Uhl, Helmut, Manfred und Wolfgang antreten. Müllheim setzte unter anderem auf den frisch gebackenen Bezirksmeister Manfred Hoffmann, der in der Klasse Ü85 den Pokal errungen hatte. Mit seinem reichen Erfahrungsschatz bemerkte er nach der Begrüßung schmunzelnd: „Wir haben noch nie in Auggen gewonnen.“ Ehrgeizig war er dennoch. Mit den Doppelpaarungen Manfred/Volker sowie Helmut/Wolfgang erwischte unsere Mannschaft einen perfekten Start. Anschließend traf Volker auf Manfred Hoffmann und siegte mit 3:0 Sätzen – allerdings hauchdünn mit 13:11, 12:10 und 12:10. Damit darf sich Volker nun als „Bezirksmeister-Bezwinger“ feiern lassen! Helmut lieferte sich mit Müllheims Nummer 1 einen harten Kampf. Im vierten Satz lag er bereits deutlich zurück, kämpfte sich aber mit Unterstützung des Publikums beeindruckend zurück und ließ seinem Gegner im fünften Satz keine Chance. Mit dem beruhigenden 4:0-Zwischenstand gingen Manfred und Wolfgang an die Platte und machten mit ihren Erfolgen den Mannschaftssieg perfekt. Volker musste über fünf Sätze gehen, während Helmut mit einem 3:1-Sieg ebenfalls in den Kreis der Bezirksmeister-Bezwinger aufstieg.

Manfred und Wolfgang rundeten schließlich mit souveränen Siegen den 10:0-Erfolg ab.

Trotz dieses Traumstarts liegt Auggen aktuell hinter Buchenbach auf Platz 2, denn Buchenbach ist mit vier Siegen in die Saison gestartet.

Die nächsten Spiele des TTV Auggen:

Freitag, den 24.10.2025:

20:15 Uhr: Herren Kreislige B TTV Auggen IV - SPVGG. Alem. Müllheim II
20:15 Uhr: Herren Bezirksklasse TTV Auggen II - TTC Eschbach

Samstag, 25.10.2025:

19:30 Uhr: Herren Kreislige A FSC Biengen - TTV Auggen III
19:30 Uhr: Herren Kreislige B TTC Staufen - TTV Auggen IV

Freitag, 31.10.2025:

20:15 Uhr: Herren Kreislige A TTV Auggen III - TTC Eschbach II

Sonntag, 02.11.2025:

11:00 Uhr: Herren Landesklasse TTV Auggen - TTC Laufenburg
16:00 Uhr: Herren Kreislige B TTV Auggen IV - SV Kirchzarten III



Winzerkeller Auggener Schäf

Portraitmalerei & Weingenuss im Winzerkeller Auggener Schäf Gesichterwelten von Michael Lacher

Vernissage am 07.11. um 18:00 Uhr

Ausstellung bis Ende Dez. 2025

Der in Müllheim lebende kunststudierte Maler Michael Lacher präsentiert im Auggener Winzerkeller seine Bilder unter dem Titel „Gesichterwelten“. Freie Portraitmalerei, überwiegend in Acryl dargestellte Portraits mit großflächigen Gesichtern, sind seine Leidenschaft. Photographische Bilder werden dabei malerisch auf eine dreidiimensionale Ebene übertragen, mitunter karikativ und puzzelhaft. Umrahmt wird die Vernissage von musikalischen Beiträgen des „Duo QuerGitar“ und natürlich der Möglichkeit die Köstlichkeiten des Winzerkellers zu genießen. Eintritt frei.



Sonstiges

Parkinson Selbsthilfegruppe

Die Kontaktgruppe Breisgau-Süd/Markgräflerland der Regionalgruppe Freiburg der deutschen Parkinson Vereinigung (dPV) trifft sich am **Montag, 10. November 2025 um 15.00 Uhr** im Parkstift St. Ulrich, Hebelstr. 18, 79189 Bad Krozingen.

Danina Bleile hält einen Vortrag über „Alltagshilfe und Büroservice für Senioren“.

Betroffene, deren Angehörige und Interessierte (auch Nicht-Mitglieder der dPV) sind dazu wie immer herzlich eingeladen (bitte unverbindliche Anmeldung per Telefon oder E-Mail). Der Eintritt ist frei. Weitere Infos erteilt Uschi Daniel, Tel.: 07633-81522, E-Mail: wolfgang.daniel2@freenet.de

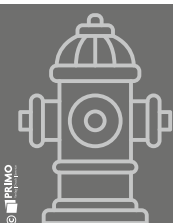
ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmeldungen:

Die jeweiligen Kirche, bzw. der/die Vorsitzende
des jeweiligen Vereins

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:

Die jeweilige Fraktion, bzw. der/die Vorsitzende
der jeweiligen Fraktion



HYDRANTEN IMMER FREIHALTEN!

HELFEN SIE MIT UND HALTEN SIE HYDRANTEN IMMER FREI!

Damit Hydranten im Ernstfall schnell gefunden werden können, ist es wichtig, dass die Hydrantenschilder immer gut sichtbar sind.

Schneiden Sie deshalb bitte Bewuchs ab und schaufeln Sie im Winter keinen Schnee darüber.

Außerdem sollten Sie beim Parken darauf achten, dass Sie mit Ihrem Fahrzeug nicht über einem Unterflurhydranten parken.

MEDAILLONS VOM RIND AN MORCHELRAHMSAUCE, BLECHKARTOFFELN MIT MOHN, KAROTTENSALAT, HASELNUSS-JOGHURT-KEFIR-DRESSING UND „BIRNE MIT SCHLAFMÜTZE“ ZUM DESSERT

ZUTATEN

Zutaten für jeweils 4 Personen

MEDAILLONS VOM RIND AN MORCHELRAHMSAUCE

8 Rinderfiletmedaillons a 75 –
100 g
Salz, Pfeffer
2 EL Öl
SAUCE
60 g getrocknete Morcheln,
eingeweicht (10 Std.)
300 ml Crème fraîche
½ l Bratensaft
½ l weißer Traubensaft
alternativ: Sherry, Madeira
125 g kalte Butter
Salz
1 gestrichener TL Zucker

BLECHKARTOFFELN MIT MOHN

8 – 12 mittelgr., glattschalige
Kartoffeln
Fett für das Backblech
Gewürzmischung für Kartoffeln

(getrocknet)
Mohn (oder Sesamsamen)
Salz
30 g kalte Butter

KAROTTENSALAT AN HASELNUSS-JOGHURT-KEFIR-DRESSING

500 g Karotten, gewaschen
DRESSING
85 g gemahlene Haselnüsse
5 EL Joghurt
3 EL Kefir
1 EL Zitronensaft
1 TL Worcestersauce
Salz

„BIRNE MIT SCHLAFKAPPE“

4 Birnen, geschält, entkernt
1 EL Zucker
200 ml Kombucha (oder Prosecco,
Sekt)
180 g Frischkäse light
125 g Skyr oder Joghurt
2 Pck. Vanillezucker
1 EL Zucker
½ TL Zimt
ZUM BESTREUEN: Cashewkerne,
grob gehackt

ZUBEREITUNG

MEDAILLONS VOM RIND AN MORCHELRAHMSAUCE:

Die Rinderfiletmedaillons salzen und pfeffern. Beiseite stellen. Eingeweichte Morcheln unter fließendem Wasser abbrausen. Einweichwasser sieben. Morcheln in Einweichwasser blanchieren. Beiseite stellen. Crème fraîche und Bratensaft verrühren und gut durchkochen – solange, bis die Sauce eine etwas cremige Konsistenz hat. Zwischenzeitlich Traubensaft in einem Topf auf dem Herd reduzieren, bis er etwas eindickt (bei Verwendung von Sherry entfällt dieser Zubereitungsschritt). Traubensaft (oder Sherry) zur Sauce geben, erneut aufkochen und reduzieren lassen. Vom Herd nehmen. Mit der Butter binden. Morcheln in die Sauce geben. Mit Salz und Zucker abschmecken. Öl in einer Pfanne erhitzen und Rindsmedaillons (je nach Dicke) auf beiden Seiten 3-4 ½ Min. braten. Fleisch und Sauce dekorativ auf 4 Tellern anrichten.

BLECHKARTOFFELN MIT MOHN:

Backofen auf 200°C (Umluft: 180°C) vorheizen. Kartoffeln gut waschen und gründlich bürsten. Ein Backblech einfetten. Kartoffeln ungeschält halbieren. Die Schnittfläche rautenförmig einkerben (im Abstand von ca. 1 cm) und mit der Gewürzmischung bestreuen. Kartoffeln mit der Schnittfläche nach unten auf das Blech setzen. Kartoffeln mit Mohn und Salz von außen würzen. Butterflöckchen daraufsetzen. Kartoffeln je nach Größe 45 – 60 Min. im Ofen garen. Dann servieren und samt knuspriger Schale verzehren.

KAROTTENSALAT AN HASELNUSS-JOGHURT-KEFIR-DRESSING:

Karotten schälen und in eine große Schüssel raspeln. DRESSING: Alle Zutaten gründlich vermischen und evtl. noch mit Salz abschmecken. Das Haselnuss-Joghurt-Quark-Dressing zu den Karotten geben, mischen und 30 Min. durchziehen lassen. Karotten in 4 Salatteller verteilen und servieren.

„BIRNE MIT SCHLAFMÜTZE“:

Cashewkerne in einer Pfanne ohne Fettzugabe so lange rösten, bis sie goldbraun sind. Birnen in schmale Spalten schneiden. Zucker und Kombucha in einen Topf geben und die Birnenspalten darin ca. 10 – 11 Min. dünsten. Zwischenzeitlich Frischkäse, Skyr (oder Joghurt), Vanillezucker, Zucker und Zimt im Mixer oder mit dem Handmixer glattrühren. Die warmen Birnen auf 4 Tellern verteilen und mit einer großen Frischkäse-Skyr-„Mütze“ dekorativ bedecken. Geröstete Cashewkerne darüberstreuen.

TIPPS & TRICKS

Im Originalrezept für eine Morchelrahmsauce wird Sherry (oder Madeira) verwendet. Der weiße eingedickte Traubensaft kommt als alkoholfreie Alternative geschmacklich den beiden Spirituosen näher, ersetzt aber nicht ganz deren Geschmacksaroma. - Kombucha ist ein fermentiertes Gärgetränk, es wird mittels einer Kultur (Teepilz) gewonnen. Man kann es z. B. als wohlschmeckendes Getränk in Supermärkten, an Tankstellen und im Drogeriemarkt kaufen. – Oder einfach mal beim Getränkehändler schauen.



PRIMOVERLAG
Heimat. Deine Blätter.

Lokal • Regional • Genial
Die Adresse in Ihrer Region



Buck MODEN
www.buck-moden.de

Buck Moden
Am Rathausplatz 8
79395 Neuenburg
07631-72163

Buck APP
alle Infos und
Download unter
www.buck-moden.de

Herbstzeit – Jackenzeit!
Große Auswahl an
Damen- und Herrenjacken!

Mit neuen Herbst/Winter-Kollektionen von über 25 ausgesuchten Modemarken!
Wir freuen uns auf Sie!



Adler
GASTHOF | HOTEL
RESTAURANT

5. Generation

**Räumlichkeiten für Familien-
feiern - Firmenevents -
Feste mit Freunden**

**Chalet - geöffnet von
10. Okt. 2025 - 15. März 2026**
Herbstferien vom 26.10. ab 16 Uhr
bis 11.11.2025

Ruhetage:
Montag und Dienstag

Öffnungszeiten Restaurant:
10.30 – 23.00 Uhr

Küche:
Mittwoch - Sonntag / Feiertag
11.30 – 13.30 Uhr
17.30 – 20.30 Uhr

Familie Beate Meyer-Saurer • Bertscher Strasse 20 • D-79395 Neuenburg am Rhein
Telefon +49(0)7631/72120 • info@adler-neuenburg.de • www.adler-neuenburg.de

Basis Treuhand Neuenburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Steuerberatung
Finanz- und Lohnbuchführung
Steuererklärungen
Unternehmensnachfolge
Erbschaft-/Schenkungssteuererklärung

Martin-Schongauer-Str. 2 • 79395 Neuenburg am Rhein
Tel. 0 76 31 - 936 17-0 • h.wettlin@basis-treuhand-nbg.de



**MICHAEL
HIRSCH**
Gartengestaltung

Gartenbautechniker, Garten- und
Landschaftsbau, Pflegearbeiten,
Pflasterbau, Baggerarbeiten
und Entsorgungen

Im Mittelfeld 8
79426 Buggingen
Tel. 07631 938987

www.hirsch-gartengestaltung.de

Verstopfte Rohre
in Küche, Bad, WC, Keller
privat oder Gewerbe?

Schirmeier Notdienst Tag und Nacht
Tel. 0 7631 / 904 97 64, mobil: 0174 - 3 34 74 85



★ Mehr Sicherheit
★ Bester Wärmeschutz
★ Optimale Ausstattung

Graf & Sohn
Elemente für Ihr Haus

Fenster
Haustüren
Sonnenschutz
Rollläden

www.grafundsohn.de
Im Mittelfeld 20 • 79426 Buggingen • Tel. 07631-9389170

vbbm.de

Weltspartage
27. - 31.10.

**Beim Sparen
haben alle mal
klein angefangen.**

**Morgen
kann kommen.**
Wir machen den Weg frei.

Weltspartage vom 27.10.-31.10.2025
Komm mit deinem Sparschwein bei uns vorbei, sammle Punkte für dein Bonusprogramm und wähle dein persönliches Geschenk.



**Volksbank
Breisgau-Markgräflerland eG**



Knappschaft Bahn See
social competent for work!



Römerberg-Klinik

Reha- und AHB-Klinik der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn See

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine

Schwimmbad- und Saunaaufsicht (w/m/d)

Auf Minijobbasis ca. 20 Std. im Monat

Arbeitszeiten

- Montag bis Freitag 18:30 – 21:30 Uhr / (Samstag frei)
- Sonn- und Feiertage: 07:30 – 11:30 Uhr / 18:30 – 21:30 Uhr
- Dienstplaneinteilung nach vorheriger Absprache

Ihre Aufgaben

- Überwachung des Thermalbades/Sauna

Ihr Profil

- Sie sind zuverlässig, flexibel und engagiert, an selbstständiges Arbeiten gewohnt, besitzen gute Deutschkenntnisse, sind mind. 18 Jahre alt und können sicher schwimmen

Wir bieten Ihnen

- Abwechslungsreiche Tätigkeit, langfristige Dienstplanung, eingearbeitetes dynamisches Team, Tarifschutz, Vergütung und Sozialleistungen entsprechen dem öffentlichen Dienst
- Wir gewährleisten die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit aktuellem Lebenslauf und Zeugnissen bis zum **21.11.2025**

Römerberg-Klinik
Schwärzestraße 20, 79410 Badenweiler
E-Mail: badenweiler-bewerbung@kbs.de
Internet: www.roemerberg-klinik.de
Kontakt: Personalbüro 07632 73-203



BADEN. WEILER

Festspiel 



Schubert Festival - preisgekröntes Faust Quartett
31.10. | 19:00 Uhr und 01.11. | 20:00 Uhr
Tickets ab 15 € unter badenweiler.reservix.de
Kur- & Festspielhaus Badenweiler

Lekses
Physiotherapie

07 63 4 - 2 6 6 8

Zur Erweiterung unseres Teams suchen wir einen
Physiotherapeut/in (m/w/d)
in Voll-/Teilzeit für Praxis und/oder Hausbesuche

Vertrauen spüren. Stärke finden. Zukunft gestalten.

Egal ob als Erzieher:in,
Heilerzieher:in,
Heimerzieher:in,
Sozialpädagog:in
(m/w/d)
in der Jugendhilfe
bei der timeout Stiftung
gGmbH!

**Echt.
Mutig.**

timeout.
Weil Zusammenhalt stark macht.
Niemanden zurücklassen!

jetzt
bewerben:



<https://timeoutstiftungggmbh.recruitee.com>

Herbstaktion

Werben im Herbst –
Ihre Botschaft im goldenen Licht der Saison!

**4 Anzeigen
bezahlen
+ 2 kostenlos
dazu!**

Jetzt Werbeflächen sichern: Zum Schulstart und Start in den goldenen Herbst!

Der Beginn des neuen Schuljahres Mitte September läutet für viele Gewerbetreibende eine umsatzstarke Phase ein. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um Ihre Produkte oder Dienstleistungen gezielt ins Blickfeld Ihrer Kundschaft zu rücken – mit einer starken Präsenz in unserer regionalen Medienlandschaft.

Exklusiv für kurze Zeit: 6 Anzeigen schalten, nur 4 bezahlen!

Unsere Aktion:

Buchen Sie **6 Anzeigen** – und erhalten Sie die **2 günstigsten völlig kostenlos** dazu!

Aktionszeitraum: 08.09. bis 24.10.2025 (KW 37–KW 43)

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- **Mehr Sichtbarkeit:** Maximieren Sie Ihre Reichweite zur besten Zeit im Jahr – ohne Mehrkosten.
- **Attraktives Sparpotenzial:** Effektive Werbung, die Ihr Budget schont.
- **Perfekter Saisonstart:** Der goldene Herbst bietet zahlreiche Anlässe für erfolgreiche Kampagnen.

So einfach funktioniert's:

- **6 Anzeigen buchen** – flexibel planbar im Aktionszeitraum.
- **2 Anzeigen kostenlos erhalten** – automatisch die günstigsten.
- **Ihre Botschaft kommt an** – regional, wirksam und termingerecht.

📞 Sie haben Fragen oder wünschen eine individuelle Beratung?

Wir sind jederzeit für Sie da – gemeinsam sorgen wir für einen erfolgreichen Auftritt im Herbst!

BEDINGUNGEN DER AKTION:

- Es gelten unsere **AGB** (siehe www.primo-stockach.de) und die aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen.
- **Anzeigenvorlagen (Druckunterlagen):** Bitte bis donnerstags, 9 Uhr der Vorwoche einreichen.
- **Zahlungsmethoden:** Nur mit erteilter Abbuchungserlaubnis. Andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen.
- **Bestehende Vereinbarungen:** Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind für diese Aktion außer Kraft gesetzt. Das mm-Volumen wird jedoch Ihrem Abschluss gutgeschrieben.
- **Farbzuschläge:** Nicht rabattfähig.
- **Aktionszeitraum:** Alle Anzeigen müssen innerhalb des Aktionszeitraums geschaltet werden.
- **Aktionscode:** Bitte geben Sie bei der Anzeigenbestellung den Code **P-2025-03** an.

„In schweren Zeiten, tut es gut, jemanden an seiner Seite zu wissen, der sich kümmert ...“

Wir beraten Sie umfassend und unverbindlich zur Bestattungsvorsorge und unterstützen Sie einfühlsam im akuten Trauerfall.

Unabhängig davon, in welchem Krankenhaus oder in welcher Einrichtung ein Todesfall eintritt, Sie als Angehörige dürfen immer den Bestatter Ihrer Wahl beauftragen. Sprechen Sie uns an – *wir kümmern uns gerne.*

Senftle
Bestattungen

Pfarrer-Christen-Straße 3,
79395 Neuenburg am Rhein
07631/72152
info@bestattungen-senftle.de



Service rund ums Auto Bosch Car Service

Reparaturen
für alle Marken



Lais & Steffi Bosch Car Service
79379 Müllheim, Klosterrunsstraße 13
07631-2178 oder info@lais-steffi-bosch.de

KFZ-Mechatroniker (m/w/d) gesucht!
zum nächstmöglichen Zeitpunkt



Große Auswahl

an Stiefmütterchen, Hornveilchen,
Herbstzauber aus eigener Produktion
Gestecke für die Gedenktage

Jetzt
ist
Pflanzzeit!

Blüte & Blatt
GÄRTNEREI Krafft-Franken FLORISTIK

Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 8 Uhr - 12 Uhr, 14 Uhr - 18 Uhr
Sa.: 8 Uhr - 12 Uhr

79424 AUGGEN • Schmiedestraße 23
Tel. 0 76 31 / 26 17 • www.krafft-franken.de

VOM FACHMANN AUS DER REGION BERATEN UND AUSGEFÜHRT....

**FENSTER
ROLLADEN
HAUSTÜREN
DACHFENSTER
INSEKTENSCHUTZ**



Bohny GmbH
BAUELEMENTE & SICHERHEIT

- BERATUNG
- LIEFERUNG
- MONTAGE
- REPARATUR
- SERVICE
- GARANTIE

☎ 07633 800175

📍 Federerweg 4 in 79238 Ehrenkirchen
info@bohny-sicherheit.de

KRANZWIRTSCHAFT

Sekthandwerk Hotz

Herren von Reybach

Wild(e) Geschichte(n) und Lieder vom Sekt und Wein
Musikul(t)inarisches Menü, 4 Gänge +/- Sekt: 65€ / 45€

Samstag ab 18 Uhr am 15. und 29. November 2025

Schliengen • Bellinger Straße 1

Bitte Anmeldung: Tel. 0171 / 267 25 57

Jens Schopferer



trockenes Brennholz ganzjährig zu verkaufen

Buche/Hartholzmix/Tanne-Fichte/Anzündholz im Raschelsack

Bestellung per Whatsapp / Mail oder auch telefonisch

Tel. 0172-3410367 / brennholz-jens@t-online.de

www.brennholz-jens.de

SiBu - „Die Haushaltshilfe“

Oktober! Schon wieder ist es Herbst!

Nutzen Sie die letzten sonnigen Tage für den Hausputz!

Keine Zeit oder Lust? Wir helfen Ihnen -wenn möglich- gerne!

Silke-Maria Buck, 79379 Müllheim • 07631-793230 + 0172-3160871

internationales

50 Jahre

**Schlitten-
hunderennen**

Todtmoos



Jubiläumswochenende

VOM 24.-26.10.25

FREITAG, 24.10.

**Ausstellung
& Fachvortrag**

SAMSTAG, 25.10.

**Rock-Night
mit Stone Free**

SONNTAG, 26.10.

**3. Waldhaus-
Wehra-Trail**



Todtmoos
Im Südschwarzwald



FerienWelt
Südschwarzwald
von den Hütten bis zum Fluss

Waldhaus
das Erlebnis der Natur im Schwarzwald



ARBOGAST

BESTATTUNGEN & VORSORGE

Wir sind rund um die Uhr für Sie da.

Telefon 07631 36810

Friedhofstraße 1 • 79379 Müllheim
info@arbogast-bestattungen.de



GRATIS KURS

Zurück in die Pflege (w/m/d)

Pflegefachkraft | Altenpfleger | Krankenpfleger

6. - 9. November kostenloser Kurs zum Wiedereinstieg für Berufsrückkehrer_innen in die Pflege.

BENEFIT wieder startklar für den Pflegejob mit Zertifikat kostenlos & kompakt, bietet Karrierechancen und weitere Benefits.



Kontakt: Silke Merkel, Fachbereichsleitung
merkel.s@sv-fr.de, Tel. 0761/ 2108-310

stiftungsverwaltung-freiburg.de



Weltsparwochen 2025
vom 23. - 31. Oktober.

Kleine Sparer. Große Zinsen.

Cashkonto –

das Konto, das mitwächst.

3,5% p. a. in der
Ansparphase sichern

- Für Kinder von 0-7 Jahren
- Verzinsung bis max. 1000 Euro
- Kostenfreie Kontoführung
- Passt sich der Lebensphase Ihres Kindes an



www.spk-mgl.de/cash-konto

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Markgräflerland

BADEN. WEILER

Festspiel



The Greatest Band - Motown Party
30.10. | 20:00 Uhr

Tickets ab 15 € unter badenweiler.reservix.de
Kur- & Festspielhaus Badenweiler



Neu im
Markgräflerland!



Meine Schwerpunkte

- ✓ Immunsystem stärken
- ✓ Schlafstörungen
- ✓ Schmerzbehandlung
- ✓ Chronische Erschöpfung

Schlossgartenstraße 4
79379 Müllheim

07631 1749374

www.heilpraktikerin-zaehle.de

Ihr Familienbetrieb und Partner für Vorsorge & Bestattungen.
An unseren Standorten in Heitersheim und zukünftig in
Müllheim-Niederweiler sind wir persönlich für Sie da und kommen
auch gerne zu Ihnen nach Hause.

HÖFLER
BESTATTUNGEN



24H-
ERREICHBARKEIT

Thomas Höfler



Lukas Hein



Simone Scheffczyk



Raphael Höfler

